

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS Vfgh 1997/12/10 B5012/96 - B1942/97, B513/97, B299/98**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.1997

## **Index**

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

WohnungseigentumsG 1975 §1

Wr BauO 1930 §129

ABGB §825

## **Leitsatz**

Verletzung im Gleichheitsrecht durch verfassungswidrige Gesetzesauslegung bei Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Nichtbefolgung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrags über die Miteigentümerin einer Liegenschaft hinsichtlich eines nicht in ihrem Wohnungseigentum stehenden Teils der Liegenschaft; verfassungskonforme Gesetzesauslegung geboten

## **Rechtssatz**

Es erschien aus der Sicht des Gleichheitssatzes des Art7 Abs1 B-VG unzulässig, hinsichtlich der Verpflichtung, einem baupolizeilichen Beseitigungsauftrag Rechnung zu tragen, den Wohnungseigentümer wie einen sonstigen (Allein- oder Mit-)Eigentümer zu behandeln, der einer derartigen Beschränkung seiner Nutzungs- und Verfügungsbefugnis auf eine bestimmte "selbständige Wohnung oder eine sonstige selbständige Räumlichkeit" nicht unterliegt, sondern - jedenfalls von Gesetzes wegen - über die Sache insgesamt (sei es auch im Falle des Miteigentums iSd §825 ABGB gemeinsam mit anderen) verfügen und sie "nach Willkür" benützen kann (§362 ABGB).

Der Wortlaut der Regelung des §129 Abs10 erster Satz Wr BauO 1930 -

u. zw. auch im Zusammenhang mit den Abs1 und 2 leg.cit. - lässt durchaus die - nach dem Gebot der im Zweifel verfassungskonformen Auslegung (VfSlg. 11.466/1987) entsprechende - Deutung zu, daß bei bestehendem Wohnungseigentum dem jeweiligen Wohnungseigentümer keine baupolizeilichen Aufträge erteilt werden dürfen, die sich - wenn man von jenen Teilen der Liegenschaft, die der allgemeinen Benützung dienen oder deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht (§1 Abs4 WohnungseigentumsG 1975), einmal absieht - nicht auf das seinem ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrecht unterliegende Objekt beziehen.

(ebenso: E v 24.02.98, B1942/97 und B513/97, E v 12.03.98, B299/98).

## **Entscheidungstexte**

- B 5012/96  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.12.1997 B 5012/96
- B 513/97  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.1998 B 513/97
- B 1942/97  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.1998 B 1942/97
- B 299/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.03.1998 B 299/98

## **Schlagworte**

Auslegung verfassungskonforme, Baurecht, Baupolizei, Wohnungseigentum, Zivilrecht, Eigentum

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1997:B5012.1996

## **Dokumentnummer**

JFR\_10028790\_96B05012\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)